

Geschäftsordnung des Landesverbandsgerichts

Inhalt :

1. Allgemeines

- 1.1. Zuständigkeiten
- 1.2. Der Rechtsweg
- 1.3. Zweck der Geschäftsordnung
- 1.4. Aufgaben des Verbandsgerichts
- 1.5. Unabhängigkeit

2. Zusammensetzung des Verbandsgerichts

- 2.1. Mitglieder
- 2.2. Sprecher

3. Verfahren

- 3.1. Beantragung des Verfahrens
- 3.2. Einleitung und Durchführung des Verfahrens
- 3.3. Beweismittel
- 3.4. Terminierung
- 3.5. Urteile und Beschlüsse

4. Kosten, Gebühren, Auslagen

- 4.1. Gebühren
- 4.2. Kosten

5. Verjährung

6. Wirksamkeit

7. Inkrafttreten

1. Allgemeines

1.1. Zuständigkeiten

Laut Abschnitt 1.3 der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) des DKB entscheiden die Rechtsorgane des DKB und seiner Disziplinverbände DBU, DKBC sowie DSKB nicht über einen Streit innerhalb der Landes- und Anschlussverbände. Die Regelung derartiger Streitigkeiten bleibt den jeweiligen Landesverbänden vorbehalten. Die Landesverbände sollen in ihren Satzungen und Ordnungen bestimmen, dass innerhalb des Landesverbandes ein Rechtsweg gegeben ist.

Im Folgenden steht LFV verkürzt immer für Landesfachverband Rheinland-Pfalz e.V. Kegeln.

1.2. Der Rechtsweg

Es gelten die in den jeweiligen Rechts- und Verfahrensordnungen der Sektionen festgelegten Rechtswege. Üblicherweise wird folgender Weg eingehalten:

Entscheidungen

Erste Entscheidungen zu sportlichen Vorfällen treffen die spielleitenden Stellen (z.B. Ligenleiter) im Rahmen der Sportordnungen und der Durchführungsbestimmungen. Die Fachsportwarte treffen erste Entscheidungen bei Meisterschaften und Auswahlspielen. Dies gilt sowohl auf Bezirks- bzw. Gauebene wie auch auf Sektionsebene. (Rechtskräftige Urteile werden nur durch Rechtsinstanzen gefällt.)

Die Aufgaben des Sektionssportausschusses sind in den jeweiligen Verwaltungsordnungen der Sektionen des LFV niedergelegt.

Urteile

Erste Instanz für alle Urteile auf Bezirks/Gau-Ebene sind die in den Bezirken/Gauen definierten Rechtsorgane. Dies können z.B. sein:

- Bezirks-/Gau-Rechtsausschuss oder
- Bezirks-/Gau-Sportausschuss oder
- Bezirks/Gau-Vorstand.

Erste Instanz für alle Urteile auf Sektionsebene ist der Sektionsrechtsausschuss, meist kurz Rechtsausschuss genannt. Der Rechtsausschuss fungiert als zweite Instanz für alle Einsprüche gegen Entscheidungen von Organen der B/G. Solche Einsprüche können eingereicht werden durch Spieler, Clubs, Vereine oder B/G.

Berufungen

Ligenleiter und Rechtsorgane der B/G und der Sektionen müssen Einsprüche beim jeweils nächst höheren Rechtsorgan zulassen.

Das Landesverbandsgericht des LFV entscheidet in letzter Instanz über alle Streitfälle und Einsprüche von Organisationen, Funktionären und Vereinen aller Sektionen im Landesfachverband. Gegen eine Entscheidung des Landesverbandsgerichts ist keine weitere Berufung möglich.

1.3. Zweck der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Landesverbandsgerichts soll die Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der Mitglieder dieses Gerichtes festlegen und streitenden Parteien Informationen vermitteln, wie dieses Gericht arbeitet, wie und wann eine Berufung vor diesem Gericht möglich ist.

1.4. Aufgaben des Verbandsgerichts

Das Landesverbandsgericht beurteilt im Regelfall die Rechtmäßigkeit der von Rechtsorganen im LFV getroffenen Urteile und entscheidet in letzter Instanz.

Das Landesverbandsgericht empfiehlt, wenn es ihm angebracht erscheint, den vorangehenden Rechtsorganen, Regelungen zu verbessern, neu einzuführen oder zu streichen.

Das Landesverbandsgericht kann, wenn es ihm angebracht erscheint, die von vorangehenden Rechtsorganen erlassenen Strafen abmildern oder verschärfen. Es berücksichtigt hierbei die in den RVO's des DKB und seiner Disziplinverbände sowie die in den RVO's des LFV festgelegten Möglichkeiten zur Ahndung von Verfehlungen.

Das Landesverbandsgericht berät auf Anfrage Organe des Landesfachverbands in Rechtsfragen.

Das Landesverbandsgericht erstellt auf Anfrage von Mitgliedern des LFV Präsidiums Gutachten oder Empfehlungen.

1.5. Unabhängigkeit

Die Mitglieder des Landesverbandsgerichts unterliegen keinen Weisungen oder Empfehlungen und sind nur den Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DKB und dessen Disziplinverbänden sowie des Landesfachverbands Rheinland-Pfalz Kegeln e.V. und dessen Sektionen verpflichtet und entscheiden nach bestem Wissen und Gewissen.

2. Zusammensetzung des Verbandsgerichts

2.1. Mitglieder

Aus den drei Sektionen Bowling, Classic und Schere wird auf der alle zwei Jahre stattfindenden Versammlung des LFV Rheinland-Pfalz Kegeln e.V. je ein Mitglied für das Verbandsgericht gewählt. Diese drei Personen bilden das Landesverbandsgericht. Damit das Landesverbandsgericht möglichst oft beschlussfähig ist, wird ein Ersatzmitglied – unabhängig von einer bestimmten Sektion – gewählt, das ein an der Teilnahme an einem eingeleiteten Verfahren verhindertes Mitglied vertritt. Die Mitglieder des Verbandsgerichts dürfen keinem anderen Rechtsorgan im LFV angehören.

2.2. Sprecher

Die Mitglieder des Verbandsgerichts wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher, der die Verhandlungen einleitet, leitet und über das Ergebnis Protokoll führt.

3. Verfahren

3.1. Beantragung des Verfahrens

Verfahren beim Verbandsgericht sind schriftlich beim Sprecher des Verbandsgerichts zu beantragen und zu begründen. Die Antragschrift hat zu enthalten:

- den Antragsgegner mit Anschrift,
- die Anschrift des Antragsstellers,
- die Erklärung, dass ein Verfahren eingeleitet werden soll,
- eine umfassende Darstellung der Tatsachen, die zur Entscheidung gestellt werden,
- das Urteil der vorangehenden Rechtsinstanz,
- eventuelle Beweismittel und Zeugenbenennungen unter Angabe der Anschriften Einzuladender,
- die Unterschrift des Antragsstellers,
- den Nachweis über die Zahlung der Gebühren.

Zusammen mit den eingereichten Schriftsätzen ist der Nachweis zu führen, dass die Gebühr in Höhe von 150.- € auf das Konto des LFV eingezahlt wurde (Sparkasse Vorderpfalz, BLZ 545 500 10, Konto Nr. 189373). Ohne diese Voraussetzungen wird kein Verfahren eingeleitet. Das Verfahren vor dem Landesverbandsgericht wird nach Eingang der vollständigen Unterlagen eröffnet. Eine Kopie der Unterlagen ist an die Geschäftsstelle des LFV, Altstadtplatz 15, 67071 Ludwigshafen zu senden.

3.2. Einleitung und Durchführung des Verfahrens

Zur Durchführung von Verfahren des Landesverbandsgerichts beruft der Sprecher Sitzungen ein und leitet sie. Ein schriftliches Verfahren kann zur Kostenersparnis vom Sprecher angeordnet werden, wenn bei einem unstreitigen Sachverhalt lediglich über Rechtsfragen zu entscheiden ist. Er kann von allen Beteiligten eine schriftliche Stellungnahme anfordern.

Das Verbandsgericht kann die betroffenen Parteien sowie gegebenenfalls Zeugen hören.

Die Vertretung einer Partei durch einen Rechtsbeistand ist zulässig. Eventuelle Honorarkosten für diesen Rechtsbeistand sind durch die Partei, die diesen Beistand mitbringt, selbst zu tragen.

Am Verfahren sind alle durch eine zu erlassende Entscheidung betroffenen Parteien einzuladen.

Ergeben sich während der Verhandlung wesentliche Fakten, die einer weiteren Klärung bedürfen, kann das Verfahren unterbrochen und unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen in gleicher Besetzung neu angesetzt werden. Anträge zur Verschleppung des Verfahrens sind zurückzuweisen.

Allen Mitgliedern des Landesverbandsgerichts ist hinsichtlich der Beratungen über die Entscheidung Schweigepflicht auferlegt.

Ein Mitglied des Landesverbandsgerichts darf an einem Verfahren nicht teilnehmen, an dem er selbst, sein Verein oder Club unmittelbar beteiligt ist.

3.3. Beweismittel

Als Beweismittel sind Zeugen, Sachverständige und nachvollziehbare Dokumente wie z.B. Spielscheine, Originalbriefe usw. zulässig. Eid und eidesstattliche oder ehrenwörtliche Erklärungen sind unzulässig.

Zeugen können gegebenenfalls vor der mündlichen Verhandlung durch das Verbandsgericht gehört werden. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen, das durch die Zeugen zu unterschreiben ist.

3.4. Terminierung

Nach Einleitung des Verfahrens hat das Landesverbandsgericht alsbald einen Termin zur Verhandlung festzusetzen. Der Sprecher sucht einen Termin, möglichst innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags bei ihm, legt den Termin fest und lädt alle betroffenen Parteien ein. Parteien, die keinen Vertreter ihrer Interessen zur Verhandlung entsenden, können – außer den im Antrag formulierten Darstellungen bzw. den Darlegungen in einer vom Sprecher angeforderten Stellungnahme – keinen weiteren Beitrag zur Verhandlungsführung leisten.

Die Festlegung des Termins richtet sich nach der Verfügbarkeit der Mitglieder des Verbandsgerichts, die Verhandlung kann auch an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag stattfinden. Zwischen der Zustellung der Einladung zum Verhandlungstermin und dem festgelegten Termin zur mündlichen Verhandlung muss mindestens eine Woche liegen.

Können Verfahrensbeteiligte aus zwingenden Gründen nicht zur mündlichen Verhandlung erscheinen, haben sie dies umgehend dem Sprecher des Landesverbandsgerichts mitzuteilen. Dieser entscheidet, ob ein neuer Termin anzusetzen oder ohne den Verhinderten entschieden werden soll. Bleiben Verfahrensbeteiligte ohne Entschuldigung dem Verfahren fern, wird ohne diese verhandelt. Das Landesverbandsgericht entscheidet, ob in diesem Fall zusätzlich eine Ordnungsstrafe von bis zu 100.- € verhängt wird.

3.5. Urteile und Beschlüsse

Im Anschluss an die Verhandlung und Beratung des Landesverbandsgerichts ist das Urteil durch den Sprecher zu verkünden und kurz zu begründen.

Über die Verhandlung ist innerhalb von 14 Tagen ein Protokoll anzufertigen, das den Beteiligten an der Verhandlung zuzustellen ist. Das Protokoll muss folgende Punkte enthalten:

- Name und Adresse der Mitglieder des Landesverbandsgerichts,
- Name und Adresse der streitenden Parteien,
- Verhandlungsgegenstand,
- Ort und Datum der Verhandlung,
- Name und Funktion der an der Verhandlung beteiligten Personen,
- Darstellung des Sachverhalts,
- Urteil des Landesverbandsgerichts,
- Erläuterungen und Begründung des Urteils,
- Kostenentscheid,
- falls erforderlich Sonstiges,

- Unterschrift des Sprechers des Landesverbandsgerichts.

Alle Entscheidungen des Landesverbandsgerichts sind durch drei Mitglieder zu treffen. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

4. Kosten, Gebühren, Auslagen

4.1. Gebühren

Jedes Verfahren beim Landesverbandsgericht erfordert eine Gebühr von 150.- €, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens. Die Gebühr ist auf das Konto des LFV einzuzahlen (Sparkasse Vorderpfalz, BLZ 545 500 10, Konto Nr. 189373).

4.2. Kosten

Mit der Gebühr von 150.- € werden die den Mitgliedern des Verbandsgerichts entstehenden Kosten sowie die Kosten für Porto- und Telfongebührenausgaben des Landesverbandsgerichts abgegolten.

Die Fahrtkosten der beteiligten Parteien (ohne Landesverbandsgericht) zum Tagungsort des Verbandsgerichts trägt die unterliegende Partei. Diese Kosten werden bei der Verhandlung des Landesverbandsgerichts durch den Sprecher festgestellt, im Verhandlungsprotokoll festgehalten und der unterliegenden Partei in Rechnung gestellt.

Bei Nichtzahlung der durch das Landesverbandsgericht auferlegten Kosten wird die betreffende Organisation/Person bis zur Zahlung der Verbindlichkeiten vom Spielbetrieb ausgeschlossen. Diese Regelung gilt auch bei Nichtzahlung von Strafen, die durch das Landesverbandsgericht ausgesprochenen wurden.

5. Verjährung

Gegen das Urteil eines Rechtsorgans im LFV ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils Einspruch beim Verbandsgericht einzulegen. Nach dieser Frist erfolgt nur dann eine Verhandlung des Verbandsgerichts, wenn dies im allgemeinen, sportlichen Interesse liegt oder durch das Präsidium des LFV beantragt wird.

Vorkommnisse, die erst nach einem Jahr bekannt werden, sind verjährt, es sei denn, diese Vorkommnisse haben einen kriminellen Hintergrund (Täuschung, Betrug u. a.).

Entzieht sich eine betroffene Partei oder eine betroffene Person durch Austritt einem Verfahren, so wird dieses nach Erwerb einer erneuten Mitgliedschaft eingeleitet und fortgesetzt. Der Austritt unterbricht die Verjährung bis zum Zeitpunkt des Neuerwerbs der Mitgliedschaft.

Die Einleitung eines Verfahrens unterbricht die Verjährung. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Einganges eines begründenden Schriftsatzes beim Sprecher des Verbandsgerichts bzw. der Geschäftsstelle des LFV.

6. Wirksamkeit

Urteile des Verbandsgerichts werden sofort nach Zustellung des Protokolls an die an der Verhandlung beteiligten Parteien wirksam.

7. Inkrafttreten

Diese Ordnung wird durch das Präsidium des Landesfachverbands Rheinland-Pfalz Kegeln e.V. in Kraft gesetzt.

Für das Präsidium des LFV Rheinland-Pfalz Kegeln e.V.



Jürgen Dämgen, Präsident

Welling, 22.06.2007